

**Gesetz
betreffend die Kosten der Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen.**

Vom 8. Juli 1905.*

§ 1*

(1) Soweit durch Polizeiverordnung der Minister, des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Mineralwasserapparate,
6. ...
7. Elektrizitätsanlagen,
8. Feuerlöschgeräte, insbesondere Handfeuerlöscher

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

(2) Der zuständige Minister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Arbeit weitere überwachungsbedürftige Anlagen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu stellen.

§ 2*

§ 3*

(1) Mitglieder von Vereinen zur Überwachung der im § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfang durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

(2) Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Überwachungsverein nicht angehören.

§ 4*

Datum: Verk. am 5. 8. 1905, GS 317

§ 1: I. d. F. d. Ges. v. 11. 6. 1934, GS 315; Kursivdruck, vgl. DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 1 Nr. 3; Auslassungen gegenstandslos; vgl. GewO. BGBl. III 7100-1, §§ 24 ff., VO. v. 15. 4. 1964, BAnz. Nr. 75/GVBl. S. 727, u. StVG BGBl. III 9231-1, § 6, sowie StVZO BGBl. III 9232-1

§ 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 3: Kursivdruck, vgl. DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 1 Nr. 3; vgl. aber GewO. BGBl. III 7100-1, §§ 24 ff., u. StVG BGBl. III 9231-1, § 6, sowie StVZO BGBl. III 9232-1

§ 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 5*

§ 6*

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. S. 505) oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) unterliegen.

§ 7

Die zuständigen *Minister* sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 5: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 931, § 41 Abs. 2 Satz 1

§ 6: Ges. v. 3. 11. 1838, GVBl. Sb. I 930-1; Ges. v. 28. 7. 1892, GVBl. Sb. I 930-2

7131-10-1

**Verordnung
über die Unterstellung weiterer Anlagen unter den
Geltungsbereich des Gesetzes betreffend die Kosten
der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.***

Vom 8. Dezember 1934.*

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) wird folgendes verordnet:*

§ 1*

Dem Geltungsbereich des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen werden unterstellt:

1. ...
2. Blitzschutzanlagen,
3. für den Bergbau außerdem
Abraumförderbrücken,
Bauwerke für Grubenanschlußbahnen,
Bohrstaubproben,
Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe,
Gesteinstaubproben,
Kohlenstaubproben,
Kompressoren,
Lokomotiven unter Tage,

Überschrift: Ges. betr. d. Kosten d. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
GVBl. Sb. I 7131-10

Datum: Verk. am 18. 12. 1934, GS 461

Einleitung: Ges. betr. d. Kosten d. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
GVBl. Sb. I 7131-10

§ 1: Ges. betr. d. Kosten d. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen GVBl. Sb. I 7131-10; Auslassung gegenstandslos, vgl. GewO. BGBl. III 7100-1. §§ 24 ff., u. VO. v. 15. 4. 1964, BAnz. Nr. 75/GVBl. S. 727